

Stiftung einmal anders

FAZ
3.6.15

Wie man die Firmennachfolge sichern kann

BERLIN, 2. Juni. Ist in einem Familienunternehmen im Familienkreis kein geeigneter Nachfolger für die Geschäftsleitung vorhanden, muss der Fortbestand des Unternehmens auf andere Weise gesichert werden. Eine Möglichkeit ist die Gründung einer (Familien-)Stiftung. Dort kann das Unternehmen eingebracht werden; der Stiftungsvorstand sowie gegebenenfalls ein Stiftungsbeirat haben das Sagen. Damit kann es unabhängig von unternehmensfremden Interessen einzelner Familienmitglieder und etwaigen Streitigkeiten zwischen diesen geführt werden. Die Familie kann gleichwohl wirtschaftlich abgesichert werden, indem ihr durch die Stiftungssatzung die Erträge zugewendet werden.

Ein Nachteil dieser Konstruktion ist allerdings, dass das Unternehmen damit vollständig und endgültig aus dem Vermögen der Familie ausscheidet. Das ist nur im Ausnahmefall wirklich gewollt. Und es gibt noch ein weiteres Problem: Das Steuerrecht fingiert bei Familienstiftungen alle 30 Jahre einen Übergang auf eine nächste Generation und belegt diesen mit Erbschaftsteuer (dann Erbersatzsteuer genannt). Vor allem diese beiden Umstände dürften dazu geführt haben, dass die klassische Stiftung in der Gestaltung der Nachfolge bei mittelständischen Unternehmen eher ein Schatten-dasein führt.

Eine echte Alternative hierzu stellt die Gründung einer Stiftung & Co. KG dar. Anders als bei der klassischen Stiftungslösung wird hier das Unternehmen selbst nicht in die Stiftung eingebracht, sondern in eine Kommanditgesellschaft, deren Kommanditisten allein die Familienmitglieder und deren Nachkommen werden. Zusätzlich wird – mit einem gegebenenfalls auch überschaubaren Stiftungsvermögen – eine Stiftung gegründet, die persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft wird. Sie ist am Kapital der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt, aber allein zur Führung der Geschäfte befugt.

Das Unternehmen verbleibt bei dieser Gestaltung also mittelbar im alleinigen Eigentum der Familie. Die Geschäftsleitung hingegen wird vollstän-

dig in die Hände der Stiftung gelegt, die wiederum durch ihren Vorstand vertreten wird. Zusätzlich kann ein Stiftungsrat oder Beirat geschaffen werden, der – ähnlich wie ein Aufsichtsrat in einer Aktiengesellschaft – den Vorstand kontrolliert. Über die Stiftung insgesamt wacht wiederum die staatliche Aufsicht.

Gerade wenn Zweifel an der Eignung der Nachkommen zur Unternehmensleitung bestehen, bietet die Stiftung & Co. KG ein sehr flexibles Instrument, um das Lebenswerk des Stifters zu erhalten. Durch die Berufung qualifizierter und erfahrener Personen in Vorstand und Beirat kann die Leitung in kompetente Hände gelegt werden. Gleichzeitig kann das Unternehmen im Vermögen der Familie verbleiben. Als Kommanditisten sind die Familienmitglieder geschützt, denn sie haften über das frei bestimmbare Haftkapital hinaus nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Damit sind sie auch für den Insolvenzfall abgesichert.

Je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags können die Familienmitglieder weitgehend von jeglicher Entscheidung im Unternehmen ausgeschlossen werden. Umgekehrt können sie aber auch einbezogen werden, indem ihnen zum Beispiel ein Platz im Beirat eingeräumt wird. Dadurch, dass das Unternehmen nicht in die Stiftung eingebracht wird, können hier im Bedarfsfall sogar Exit-Szenarien vorgesehen werden, in denen die Firma unter bestimmten Umständen beispielsweise an einen Außenstehenden verkauft und die Gesellschaft aufgelöst werden kann.

Wegen des relativ hohen Gründungsaufwands und der nachfolgenden Kosten für den Betrieb der Stiftung mit Vorstand und gegebenenfalls Beirat eignet sich diese Konstruktion allerdings nicht für den kleineren Handwerksbetrieb, sondern eher für größere Familienunternehmen. **TOBIAS HOLLERBACH**

Der Autor ist Partner bei Buse Heberer Fromm.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort